# Rainer Janßen, Dipl.-Kfm., Steuerberater c/o N i m b u s Steuerberatungsgesellschaft mbH

Rainer Janßen, Dipl-Kfm, StB, in Nimbus StB GmbH Hermannstr. 145 12051 Berlin

**Fon** 0-747 996

030-747 996

Hauptgeschäftsführung Industrie- u. Handelskammer zu Berlin Fasanenstraße 85 10623 Berlin **Fax** 030-747 996-70

E-mail r.janssen@nimbus-stb.de

Datum

7. September 2012

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen Jr/hs

VV-Sitzung 5.9.2012

Sehr geehrter Herr Eder,

als Anlage erhalten Sie eine persönliche Erklärung, die Sie bitte dem Protokoll beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

## Persönliche Erklärung zum Protokoll der Vollversammlung 5.9.2012

Nach meinem Redebeitrag, in dem ich mich grundsätzlich gegen die Kooptation ausgesprochen habe, äußerte ein Herr unter auffallendem Beifall, er habe seit1978 in der IHK noch nie einen solchen Schwachsinn gehört. Herr Dr. Schweitzer sagte, er äußere sich nicht zu meinen Unterstellungen. Ich stelle klar, dass ich nichts unterstellth abe und füge mein Redemanuskripta n, an das ich mich in freier Rede mitk leineren Umstellungen in der Reihenfolge vollinhaltlich gehalten habe. Ergänzend zu diesem Texth abe ich gesagt, dass jeder Delegierte durch die Kooptation 11 % seines Stimmgewichts verliert.

## Redemanuskript

## IHK-Recht erlaubtK ooptation (Zuwahl von Delegierten)

§ 1 Abs.3 Wahlordnung IHK-Berlin (WO) "mittelbare Wahl" (ohne gesetzliche Grundlage im IHK-Gesetz)

Die Wortwahl isti nsoweiti rreführend,w eil gewöhnliche mittelbare Wahlen (z.B. Bundeskanzler,B undespräsident) zu einer höheren Ebene erfolgen,h ier aber wird aufd er gleichen Ebene dazu gewähltu nd ergänzt.

Bis zu 12 Vollversammlungsmitglieder können von den unmittelbar gewählten Mitgliedern hinzu gewähltw erden.

#### Ziele laut Wahlordnung:

- Vollständige Abbildung der Berliner Wirtschaftsstruktur
- Integration von Unternehmen von besonderer Bedeutung
- Einbeziehung bedeutender Unternehmerpersönlichkeiten

Wer diese Ziele halbwegs ernstn immt, schöpft nichtz u Beginn der Periode die Zuwahlmöglichkeiten aus.

Verfasser:R ainer Janßen

1

## Befürchtungen zur Kooptation

Nachstehende unlautere Motive werden nichtun terstellt, sie müssen aber grundsätzlich immer befürchtetw erden:

- · Ausbau eigener Mehrheiten
- · Rekrutierung von seinesgleichen
- Schwächung und Ausgrenzung anders Denkender
- · Korrektur von Wahlergebnissen
- Freundschaftsdienste und Gefälligkeiten
- Stärkung der Großbetriebe
- · und ähnliche Gründe

Die in der Berliner Wahlordnung genannten Ziele und Regelungen verstärken die Befürchtung! Allein diese Möglichkeiten sollten zwingender Grund sein, darauf zu verzichten.

Verfasser:R ainer Janßen

## Persönliche Erklärung zum Protokoll der Vollversammlung 5.9.2012

## Argumente gegen Kooptation:

#### Die Ziele der WO werden in keiner Weise erfüllt!

- Die vollständige Abbildung der Berliner Wirtschaftsstruktur ist ein theoretisches und unsinniges Abstraktum.
- Personen mitb esonderem Sachverstand oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung können in die entsprechenden Ausschüsse gewähltw erden!
- Geringe Bedeutung des Stimmanteil von ca.1 % für den Einzelnen.
- Bedeutende Entscheidungsträger der Wirtschaft haben auch ohne Sitz in der Vollversammlung beim IHK-Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer immer ein offenes Ohr.

### Es ista nrüchig, M ehrheiten durch Kooptation auszubauen!

- Vermutung unlauterer Motive kann nie ausgeschlossen werden.
- Allein die Vermutung der Anrüchigkeits chadetd em Ansehen der IHK!
- · Wer nichtz ur Wahl antritt, verwirkta uch das Recht aufs ofortige Kooptation!
- · Wahlverlierer dürfen nichtk ooptiertw erden (so 2007 geschehen!)

Verfasser:R ainer Janßen

3

## Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Kooptation

- a) Unvereinbarkeit mit den Wahlprinzipien des Art.2 8 Grundgesetz (gleiche Wahlen)?
- Relikta us vordemokratischer Zeit, entsprichtn ichtm ehr dem Zeitgeistu nd modernen Denken!
- · passtn ichtz u demokratischer Wahl einer Institution mitZ wangsmitgliedern!
- Ergebnisse einer demokratischen Wahl dürfen nicht verfälschtw erden!
- Die VV-Mitglieder werten ihr eigenes Stimmrechtab!
- b) Unvereinbarkeit mit den Gesetzlichkeitsgrundsatz des Art.2 0 Abs. 3 Grundgesetz?
- Die IHK-VV kann nichtu nabhängig von gesetzlichen Wahlgrundlagen eigenes Rechts chaffen.
- c) Andere Ansicht: Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1963
- Neue Rechtsprechungsgrundsätze stehen dazu in Widerspruch (z.B. BFH 11. April 2005 Az. GrS 2/02 zum Mangel an Gesetzlichkeiti n Verwaltungsbestimmungen)

Verfasser:R ainer Janßen

4

## Mein Antrag:

## Verzichten Sie auf Kooptation

- aus rechtlichen und moralischen Erwägungen
  - zum Schutze des Ansehens der IHK

Verfasser:R ainer Janßen

5

Ich überlasse die Beurteilung dem unbefangenen Leser.

Berlin, den 7.9.2012